

ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEITRAG
Artenschutz-Vorprüfung (Stufe 1)

zum Bebauungsplan "Am Kreuz"
in der Stadt Radevormwald



Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund

Tel. 02 31/52 90 21
Fax 02 31/55 61 56

info@gruenplan.org
www.gruenplan.org

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Quante

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Lage im Raum.....	1
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG	2
2.1	Rechtsgrundlagen	2
3.	STATUS QUO	4
3.1	Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet	4
3.2	Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen	5
4.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	7
4.1	Planerisches Konzept	7
4.2	Wirkfaktoren.....	8
5.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIAL- UND KONFLIKTANALYSE	9
5.1	Fledermäuse/Säugetiere	9
5.1.1	Ergänzende Untersuchungen	10
5.1.2	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung	10
5.2	Vögel.....	11
5.2.1	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung	12
5.3	Sonstige Artengruppen.....	12
6.	ZUSAMMENSTELLUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER HINWEISE SOWIE VORSORGE- UND VERMEIDUNGSMASSNAHMEN	13
6.1	Vorgaben für die Gehölzfällungen	13
6.2	Bauzeitenregelung	13
6.3	Ökologische Baubegleitung	13
6.4	Minimierung möglicher Vogelkollisionen.....	14
6.5	Minimierung zusätzlicher Lichtemissionen	15
7.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	16
8.	LITERATUR	17
9.	FOTODOKUMENTATION	18

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4710 "Radevormwald" (Quadrant 3).....	6
--------	--	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes	1
Abb. 2	Nutzungskonzept / städtebaulicher Vorentwurf – Variante (post welters partner 2022).....	7

Anhang: Dokumentation der artenschutzrechtlichen Begehung vom 16.09.2022

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Radevormwald beabsichtigt die Erarbeitung eines Bebauungsplanes für eine bisher weitgehend unbebaute Fläche nördlich der B 229 im Stadtteil Bergerhof. Geplant sind hier ein Grundschul- und Kindergartenstandort mit Turnhalle sowie ein Jugendfreizeitplatz. Im Westteil ist eine ergänzende Wohnbebauung vorgesehen. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kreuz“ vorgesehen.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) dargestellt.

1.2 Lage im Raum

Das Plangebiet umfasst Freiflächen nördlich der B 229 bzw. Elberfelder Straße und südlich der ehemaligen Bahnstrecke (s. Abb. 1). Westlich liegt die Armin-Maiwald-Schule und östlich schließen Grünflächen an der Kaiserstraße an. Innerhalb des Planungsraumes besteht zum Teil straßenbegleitende Bebauung entlang der B 229. Am Ostrand liegt ein ehemaliger Tischlereiort. Das nördliche Umfeld ist durch freie Landschaft sowie den Friedhof Bergerhof geprägt.



Abb. 1 Lage des Plangebietes (Land NRW 2022; Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW; Orthofotos und ALKIS Daten)

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG

2.1 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese "Zugriffsverbote" sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, insbesondere um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn*

die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)" bzw. der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine Begehung (Potenzialerfassung des Arteninventars bzw. geeigneter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

3. STATUS QUO

3.1 Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet wird durch Grünlandnutzungen dominiert, die etwa 2,2 ha umfassen. Auf rund 18.600 m² besteht eine intensive Wiesennutzung mit regelmäßiger Mahd. Im Umfeld bestehender Holzschuppen und Kleingebäude im zentralen Plangebiet, werden etwa 3.200 m² extensiv bewirtschaftet. Zum Zeitpunkt der Begehung am 11.07.2022 waren diese Teilflächen noch nicht gemäht. Gräser dominieren, beigemischt sind kleinflächig auch Johanniskraut (*Hypericum maculatum*) und weitere Kräuter anzutreffen. Magerkeitszeiger fehlen jedoch, so dass diese Bereiche als mesophiles Grünland angesprochen werden.

Im Westen des Planungsraumes befindet sich straßenbegleitende Wohnbebauung (vorwiegend Mehrfamilienhäuser) entlang der B 229. An der Westgrenze hat sich zudem ein gartenähnlich gestaltetes Hundetrainingsgelände etabliert.

Zudem sind mehrere kleinere Holzschuppen und Kleingebäude im zentralen Plangebiet vorhanden. Offenbar werden diese nicht mehr oder nur zeitweilig genutzt. Prägend stellt sich eine rahmengebende Lindenreihe aus acht Einzelbäumen dar, die den östlich gelegenen Rand dieser Nutzungen einfasst.

Nördlich der B 229 liegt zudem ein ca. 800 m² großer ehemaliger Nadelbaumbestand, welcher weitgehend abgestorben und zusammengebrochen ist. Naturnaher Aufwuchs aus heimischen Gehölzen ist beigemischt. Einzelne noch ausreichend vitale Lärchen (*Larix decidua*) sind als Restbestand der ehemaligen Anpflanzung vorhanden. Teilweise begleiten diese auch die Straßenböschung. Als Straßenbegleitgrün sind zudem noch Berg-Ahorne (*Acer pseudoplatanus*), eine Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie ältere Eibengruppen (*Taxus baccata*) entlang der B 229 anzutreffen.

Nördlich des Plangebietes schließt die in einem Geländeeinschnitt gelegene ehemalige Bahntrasse an. Hier verläuft heute ein asphaltierter Fuß- und Radweg. Auf den Böschungen sowie auf der oberen Böschungskante hat sich ein begleitender naturnaher Gehölzbestand ausgebildet. Neben Berg-Ahornen (vornehmlich im östlichen Teilabschnitt) prägen Eichen (vornehmlich im westlichen Teilabschnitt) das Bild. Daneben sind zahlreiche weitere heimische Gehölzarten anzutreffen. Im Übergangsbereich zum Grünland sind einzelne zumeist abgestorbene randständige Fichten (*Picea abies*) beigemischt. Nördlich der ehemaligen Bahntrasse verläuft die Zufahrt zum Friedhof Bergerhof, der nordwestlich des Plangebietes liegt. Das nördliche Umfeld des Plangebietes entspricht einem regionstypischen Landschaftsbild mit Wiesen, Weiden und kleinen Laubwaldbeständen in bewegter Topografie. Das sonstige Umfeld südlich und östlich ist hingegen stärker städtisch und durch die stark frequentierte B 229 sowie den Kreuzungsknoten mit der Kaiserstraße bestimmt. Westlich des Kreuzungsbereiches liegt eine Grünfläche mit Einzelbaumbestand sowie zwei Metallskulpturen. Hier befindet sich auch eine ehemaliger Tischlereistandort mit mehreren Gebäuden und weithin versiegelten Hofflächen.

Die oben beschriebenen Nutzungs- und Biotopstrukturen können in der Fotodokumentation im Anhang eingesehen werden.

Im Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, Natura 2000 Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotop nach § 42 LNatSchG NRW vorhanden. Im Vorhabenraum und dem unmittelbaren Umfeld liegen keine durch das LANUV ausgewiesenen Biotopverbundräume oder schutzwürdigen Biotop. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 11 „Radevormwald“ des Oberbergischen Kreises. Für den Raum sind jedoch keine Festsetzungen oder Erhaltungsziele vermerkt.

3.2 Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen

Im Rahmen einer überschlägigen Prognose ist zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte durch die Realisierung der beabsichtigten Planung auftreten können. Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Dieses Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Da keine faunistischen Kartiererergebnisse für den Planungsraum (s. Abb. 1) vorliegen, wurden vorhandene Unterlagen und einschlägige Informationssysteme ausgewertet. Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält jedoch keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das weitere Umfeld des Plangebietes. Ein Vorliegen sonstiger Artenschutz-Fachdaten ist nicht zu erwarten bzw. nicht bekannt.

Im Rahmen der Recherche wurde ferner das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (jeweils 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes 4710 "Radevormwald" (Quadrant 3) liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten. Durch eine zusätzliche Auswahlabfrage für die im Plangebiet vorherrschenden Lebensraumtypen (LRT) wurde das potenziell zu erwartende Arteninventar weiter eingegrenzt (s. Tab. 1). Ergänzend erfolgte eine Durchsicht der Datenbank „nrw.Observation.org“ auf weitere Hinweise zu Artvorkommen.

Im Rahmen einer Begehung am 11.07.2022 wurde zudem eine Überprüfung des Vorhabensbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten und geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten durchgeführt. Konkrete Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten konnten hierbei nicht erbracht werden. Aufgrund der Lage und der Vornutzung ist vornehmlich mit einem Auftreten von störungsunempfindlichen und weit verbreiteten sowie allgemein häufigen Arten zu rechnen. Entsprechende Zufallsbeobachtungen sind in Kap. 5.2 vermerkt.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4710 "Radevormwald" (Quadrant 3)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Erhaltungszustand NRW (KON)	Status in LRT Gebäude	Status in LRT Fettwiesen	Status in LRT Kleingehölze
Säugetiere					
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G	FoRu		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	FoRu!	(Na)	Na
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G		(Na)	(FoRu), Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G		(Na)	(FoRu), Na
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U↓		FoRu!	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G			
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U↓			FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U		(Na)	Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G		Na	(FoRu)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U			FoRu
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	U			
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	FoRu!	(Na)	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G		(Na)	Na
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U			(FoRu)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	FoRu!	Na	(FoRu)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U↓	FoRu!	Na	(Na)
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	U↑			
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	G		Na	(FoRu)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	FoRu	Na	(Na)
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	G			
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	FoRu!	(Na)	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U	FoRu	Na	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	FoRu!	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S		FoRu	

Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region): G=Günstig; U=Ungünstig; S=Schlecht; ↓ sich verschlechternd; ↑ sich verbessernd; FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na = Nahrungshabitat

4.2 Wirkfaktoren

Im Rahmen der Prognose ist abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich hierbei ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. So können die Arbeitsvorgänge mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein.

Im Rahmen der Baufeldräumung wird es zu einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen und Gehölzen sowie zum Abriss von Gebäuden kommen. Zudem sind Bodenbewegungen und -umlagerungen zu erwarten. Anschließend ist eine Neubebauung vorgesehen.

Anlagebedingte Auswirkungen: Durch die Umsetzung der geplanten Vorhaben wird die Eingriffsfläche umgestaltet. Gebäude, Straßen und Versorgungsleitungen sowie Freizeitanlagen werden neu errichtet. Dabei werden zumeist bislang unversiegelte Frei- bzw. Wiesenflächen sowie teilweise vorgenutzte Teilbereiche beansprucht.

Neben dem Verlust von Lebensräumen können Barriere- und Zerschneidungswirkungen eintreten oder Meide-Effekte ausgelöst werden. An verglasten/ reflektierenden Gebäudeteilen kann es je nach Konstruktion, Lage und Scheibentyp zu Vogelschlag kommen.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind insbesondere die Lärmauswirkungen zu berücksichtigen. Die bestehende erhebliche Vorbelastung aufgrund der Nähe zur stark frequentierten B 229 ist dabei zu beachten.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihrer Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich relevante Wirkungen auf das nahe Umfeld des Plangebiets beschränken.

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIAL- UND KONFLIKTANALYSE

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung bzw. des Gebäudeabrisses auf die potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten beschrieben. Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumsprüche mit Sicherheit im Plangebiet keine geeigneten Lebensbedingungen vorfinden, werden im Folgenden nicht eingehender behandelt. Die Ansprüche der einzelnen Arten werden nach dem Infosystem "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Die Konfliktanalyse orientiert sich weiterhin an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zum Vorhaben sowie den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren.

5.1 Fledermäuse/Säugetiere

Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden in der Artengruppe der Säugetiere lediglich die beiden Fledermausarten Rauhaut- und Zwergfledermaus aufgeführt (s. Tab. 1). Diese Arten sind im Großraum nachweislich vorzufinden, wobei ein Vorkommen im Plangebiet nicht unmittelbar abzuleiten ist. Grundsätzlich ist ein Auftreten von anpassungsfähigen Fledermausarten im Plangebiet und dem nahen Umfeld zu erwarten. Insbesondere ein Vorkommen der häufigen Zwergfledermaus ist im Plangebiet wahrscheinlich.

Auch Arten mit Bindung an Gehölzlebensräume könnten den Raum und insbesondere die Gehölzachse entlang der nördlich gelegenen ehemaligen Bahnlinie nutzen. Die lineare Gehölzstruktur bzw. die vertieft liegende ehemalige Bahntrasse mit ihrem begleitenden Altbaumbestand ist zudem als potenzielle Flugleitbahn zu erachten.

Die Wiesen und Freiflächen des Plangebietes sind zudem als Nahrungshabitat für Fledermäuse geeignet. Weitere Wiesen und naturnahe Kulturlandschaftsbereiche schließen nördlich des Planungsraumes an.

Ein mögliches Quartierpotenzial besteht zudem im Gebäudebestand des Plangebietes. Neben Holzschuppen liegen auch kleinere gemauerte Kleingebäude sowie Mehrfamilienhäuser im Geltungsbereich der Planung. Ferner besteht ein bislang nicht näher zu bestimmendes Quartierpotenzial in Altbäumen sowie in den Totholzbeständen des Plangebietes. Als Altbäume sind vor allem die Lindenreihe sowie die hohe Lärche im zentralen Plangebiet zu nennen. Abgestorbene Nadelbaumbestände liegen an der B 229 sowie an der Nordgrenze des Plangebietes. In diesen Gehölzstrukturen können sich Nischen, Spalten oder Höhlen befinden, die für Fledermäuse nutzbar wären.

Weitere Hinweise zu Vorkommen von sonstigen planungsrelevanten Säugetieren ergaben sich im Rahmen der Vor-Ort Begehung nicht. Ein Vorkommen häufiger und siedlungstypischer Säugetiere (Steinmarder, Kaninchen etc.) ist anzunehmen.

5.1.1 Ergänzende Untersuchungen

Ergänzend zur Potenzialanalyse wurden die Gebäude am 14.09.2022 durch einen Fledermausfachmann untersucht (INGENIEURBÜRO SCHLÜTER, 2022). Dazu wurden die Gebäudefasaden auf Hinweise (u.a. Einflüge, Kotspuren) abgesucht und von außen mittels Fernglas in Augenschein genommen. Ebenfalls konnten Teile der nordwestlich gelegenen Gartenlaube von Innen besichtigt werden. Der Kugelfang, das ehemalige Schützenhaus und das Zollhaus waren nicht zugänglich.

Ferner wurde der Altbaumbestand, aus vornehmlich Linden, im Osten untersucht. Dazu wurden Rindenanomalien und Schäden an Stamm- und Astwerk vom Boden aus auf artenschutzfachliches Potenzial angesprochen und bewertet. Die Untersuchung fand bei voller Belaubung statt.

Am Abend des 14.09.2022 wurde eine Aktivitätskontrolle mittels Ultraschalldetektor durchgeführt, um Ausflüge aus etwaigen Fledermausquartieren zu registrieren.

Ergebnisse: Es konnten bei der Begehung an keinem Gebäude Hinweise auf Fledermausvorkommen gefunden werden. Ein Potenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten ist allerdings z.B. in Form von zahlreichen Spalten und Löchern, insbesondere im Bereich des Dachs, vorhanden. Dieses Potential wird als durchschnittlich eingestuft. Eine etwaige Nutzung ist im Sommerhalbjahr denkbar. Ein Winterquartierpotenzial ist nicht gegeben; gleichwohl können Fledermäuse (insbesondere die Zwergfledermäuse) ganzjährig in Gebäuden aufgefunden werden.

Die Bewertung der Altbaums substanz lieferte Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen wie beispielsweise Astausbrüche mit Spalten, die sowohl für Fledermäuse als auch für Brutvögel Potenzial bieten. Aufgrund der vollständigen Belaubung der vitalen Altbäume ist nur eine geringe Erfassungstiefe gegeben.

5.1.2 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Es ist möglich, dass einzelne Fledermäuse - insbesondere Zwergfledermäuse - zumindest zeitweise Gebäudeteile innerhalb des Plangebietes z.B. als Sommer- oder Zwischenquartier nutzen. Die störungstolerante Art kommt regelmäßig in und an Gebäuden vor. Auch an einigen Altbäumen besteht ein gewisses Quartierpotenzial.

Für ein Vorkommen von überwinternden Fledermäusen konnten im Rahmen der Überprüfung am 14.09.2022 keine Hinweise gefunden werden. Die in Rede stehenden Gebäude weisen nach vorliegender Datenlage kein Winterquartierpotential auf. Bei milder Witterung können jedoch auch im Winter Fledermäuse (v.a. Zwergfledermaus) in Gebäuden vorgefunden werden.

Eine unbeabsichtigte Tötung/Verletzung von Fledermäusen im Zuge des Gebäudeabrisses ist demnach vornehmlich in der Aufwuchsphase von Jungtieren u.U. möglich. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, ist daher die Beachtung einer Bauzeitenregelung für den

Gebäudeabbruch vorsorglich erforderlich (s. Kap.6.2). Vorsorglich ist zudem eine erneute Kontrolle der Gebäude unmittelbar vor dem Abbruch durchzuführen (s. Kap. 6.3).

Nach dem Abriss der Gebäude kann die ggf. verloren gegangene Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte in unmittelbarer räumlicher Nähe weiterhin aufrechterhalten werden. Die im Umfeld vorhandenen Gebäude weisen ebenfalls nutzbare Nischen und Kleinstverstecke auf. Für die anpassungsfähige Zwergfledermaus stehen somit ausreichend Ersatzquartiere in der nahen Umgebung zur Verfügung. Bei Zwergfledermäusen kann aufgrund ihrer Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl und der bekanntermaßen hohen Quartierwechselfrequenz davon ausgegangen werden, dass ggf. betroffene Individuen in ihrem weiteren Aktionsraum vergleichbare Ausweichquartiere kennen oder erschließen werden. Die ökologische Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten; der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird insofern nicht erfüllt.

Störungen beschränken sich auf die Dauer der Abriss- bzw. Bauzeit, so dass keine größeren Auswirkungen auf ggf. vorhandene lokale Fledermauspopulationen zu erwarten sind. Möglicherweise betroffene Zwergfledermäuse gelten zudem als wenig störungssensibel. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Abrisszeitenregelung (s. Kap 6.2). nicht zu prognostizieren.

5.2 Vögel

Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden insgesamt 22 planungsrelevante Vogelarten gelistet (s. Tab. 1). Aufgrund fehlender Lebensraumeignung kann ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit zahlreicher in der Messtischblattauswertung gelisteter Vogelarten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Hierzu gehören Arten mit besonderen Lebensraumsprüchen, Arten der Wälder (z.B. Waldlaubsänger, Kleinspecht, Schwarzstorch) und der Gewässerlebensräume (z.B. Eisvogel) sowie horstbeziehende Greifvögel (u.a. Sperber, Habicht, Mäusebussard, Baumfalke, Waldohreule sowie Schwarz- und Rotmilan). Ebenso ist ein Vorkommen von Feldvögeln und Arten der offenen Agrarlandschaft (u.a. Feldlerche, Kiebitz) nicht zu erwarten. Auf diese Arten wird im Weiteren daher nicht weiter eingegangen.

Konkrete Hinweise auf ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der Begehungen am 11.07.2022 und 14.09.2022 nicht erbracht. So ergaben sich keine Anzeichen auf eine Nutzung der Gebäude durch Greif- und Eulenvögel (z.B. Schleiereule, Waldkauz). Aufgrund der Gebäudestruktur sind diese als Brutvögel in den Abrissgebäuden weitgehend auszuschließen.

Für die auf besonders hohe Gebäude angewiesenen Falkenarten Turm- und Wanderfalke besteht im Gebäudebestand ebenfalls kein Potenzial. Weiterhin wurden weder Schwalbennester an den Außenfassaden der Gebäude noch nahrungssuchende Schwalben im Planungsraum festgestellt.

Im Rahmen der Begehung am 11.07.2022 wurden im Plangebiet sowie dem nahen Umfeld folgende in der Regel häufige und vornehmlich siedlungstypische Vogelarten als Zufallsfunde

erfasst: Amsel, Elster, Rotkehlchen, Ringeltauben sowie Mauersegler (im Überflug). Eine Einschätzung tatsächlicher Brutvogelvorkommen im Plangebiet ist auf der Grundlage der einmaligen Vor-Ort Begehung außerhalb der Kern-Brutzeit nicht möglich.

Mit seinen teilweise extensiv genutzten Grünlandflächen und den heterogenen Gehölzstrukturen bietet das Planungsgebiet ein allgemein geeignetes Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Vogelarten der Kulturlandschaft. So finden die im Messtischblatt gelisteten Arten Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling und Star im Untersuchungsraum grundsätzlich geeignete Strukturen vor. Ein Brutvorkommen im Plangebiet wird aufgrund der Störungen durch die Straßen- und Siedlungssähe jedoch weitgehend ausgeschlossen.

5.2.1 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gem. Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsraum weitgehend ausgeschlossen werden.

Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind vornehmlich störungstolerante Arten des Grünlands und angrenzender Gehölzlebensräume. Ebenso könnten Höhlenbrüter sowie Gebäude- oder Nischenbrüter im Rahmen der Baufeldräumung mögliche Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten verlieren.

Es ist daher sicherzustellen, dass die Fällung von Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung bzw. der Gebäudeabriss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen. (s. Kap. 6.1; Kap 6.2).

5.3 Sonstige Artengruppen

Für das Messtischblatt werden keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Artengruppen aufgeführt. Aufgrund ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Ausgangslage ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien, Reptilien, Weichtieren, Libellen, Schmetterlingen und Käfern auszuschließen. Dies gilt ebenso für Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten.

Vorkommen von nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie¹ bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

¹ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/liste%20der%20nicht%20planungsrelevanten%20arten%20des%20anhangs%20ii%20der%20ffh-richtlinie.pdf> (abgerufen am 18.07.22)

6. ZUSAMMENSTELLUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER HINWEISE SOWIE VORSORGE- UND VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen zu beachten. Ferner werden Empfehlungen für die weitere Planung bzw. bauliche Umsetzung benannt.

6.1 Vorgaben für die Gehölzfällungen

In Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Im Vorfeld einer möglichen Fällung von Altbäumen ist eine weitere Prüfung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (s. Kap. 6.3) erforderlich.

6.2 Bauzeitenregelung

Um den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für ggf. gebäudenutzende Vogel- und Fledermausarten z.B. einzelne Zwergfledermäuse sicher ausschließen zu können, ist vorsorglich die Beachtung einer Bauzeitenregelung für die Abrissarbeiten erforderlich.

Die Abrissarbeiten sind daher außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Dies ist der Zeitraum der Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden Verluste von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden.

Bei Arbeitsbeginn außerhalb des oben angegebenen Bauzeitenfensters können erhebliche Verzögerungen entstehen. Sollten die Arbeiten zum 01. März eines Jahres bereits so weit fortgeschritten sein, dass alle relevanten Strukturen entwertet wurden, kann ohne erneute Prüfung fortgefahren werden.

Eine mögliche Freigabe zur Durchführung der Abrissarbeiten zu einem anderen Zeitpunkt kann im Rahmen einer erneuten Prüfung durch einen Fachgutachter und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises erfolgen. Es sind dann ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

6.3 Ökologische Baubegleitung

Da nicht alle relevanten Bereiche im Gebäudebestand begutachtet werden konnten, ist unmittelbar vor dem Abriss eine erneute Kontrolle vorzusehen. In diesem Zuge sollten Teile der

Dachverkleidung und der Holzfassade zumindest stichprobenartig geöffnet werden, um einen Fledermaus-Besatz auszuschließen, bzw. die Bereiche zu entwerten.

Ebenfalls ist die Durchführung einer Baumhöhlenkartierung im Vorfeld einer möglichen Fällung von Altbäumen sowie nachgelagert eine möglicherweise notwendige Baumhöhlenkontrolle vorzusehen.

Entsprechende Untersuchungen sind von qualifizierten Fachgutachtern durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen haben. Es ist der aktuelle Stand der Technik und des Wissens anzuwenden.

Werden Fledermausquartiere oder sonstige planungsrelevante Tierarten nachgewiesen, sind entsprechend weitere Maßnahmen (z. B. Anbringen von Fledermauskästen, Definition von un-kritischen Abriss- und Fällzeiträumen) bedarfsorientiert abzuleiten und umzusetzen. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist in diesem Zusammenhang erforderlich. Sollten sich keine weiteren Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten ergeben, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Im Falle des Fundes von Fledermäusen während der Abrissarbeiten sind folgende Punkte zu beachten: Abrisstopp; Information eines Sachverständigen und ggf. Bergung, fachgerechte Versorgung, Unterbringung, Pflege sowie Auswilderung der Tiere durch diesen sowie Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der Unteren Naturschutzbehörde.

6.4 Minimierung möglicher Vogelkollisionen

Im Hinblick auf anlagebedingte Wirkungen der Planung kann sich für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko an großen Glasfronten (z.B. beim Neubau der Schule und Turnhalle) ergeben. Um die Gefahr von Vogelkollisionen zu minimieren, sind daher bei der Neuanlage von Gebäuden großflächige Verglasungen grundsätzlich zu vermeiden. Sollten dennoch größere Bauteile als transparente/reflektierende Flächen vorgesehen sein, sind diese dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu gestalten. Große Reflektionsfronten sind gem. SCHMID H. ET. AL. (2012) mit möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen nach folgenden Vorgaben zu markieren:

- Punktartige Markierungen mit 25 % Bedeckungsgrad bei mind. 5 mm Ø der Punkte oder 15% bei mind. 30 mm Ø
- Horizontale Linien mit mind. 3 mm breiten Linien mit max. 3 cm Abstand oder mind. 5 mm breiten Linien mit max. 5 cm Abstand
- Vertikale Linien mit mind. 5 mm breiten Linien mit max. 10 cm Abstand
- Verzicht auf spiegelnde Oberflächen (max. 15 % Außenreflexionsgrad)

Unter Beachtung dieser vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden werden.

6.5 Minimierung zusätzlicher Lichtemissionen

Die Anziehung von Nachtinsekten durch Kunstlicht (Fallenwirkung durch Verhungern, Erschöpfung, leichte Beute) und zusätzliche Lichtemissionen in die Umgebung sollten vorsorglich vermieden werden. Zusätzliche Störungen lichtsensibler Fledermausarten können gleichsam vorsorglich ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund wird bei der Beleuchtung von Außenanlagen, Fußwegen und Plätzen die Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung empfohlen. Es sollten Leuchtmittel verwendet werden, die eine vergleichsweise geringere Anziehung auf Insekten ausüben; z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe unter 3.000 K (vgl. MKULNV, 2014).

Die Lichtlenkung im Plangebiet sollte demnach grundsätzlich ausschließlich auf die Bereiche beschränkt sein, die aus Sicherheits- oder Vorsorgegründen zwingend künstlich beleuchtet werden müssen. Die Lichtquellen sollten so niedrig wie möglich angebracht werden. Eine größere Lichtpunktzahl geringer Höhe und Leistung ist gegenüber wenigen Lichtpunkten großer Höhe und Leistung vorzuziehen. Ein unerwünschtes Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung kann durch eine Ausrichtung der Lampen schräg nach unten gewährleistet werden. Die Abstrahlung ist möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken.

7. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

In der Zusammenschau von Fachdatenrecherche, Begehung und Potenzialerfassung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche planungsrelevanter Arten kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, sofern die in Kapitel 6 beschriebenen Vorgaben eingehalten werden.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld derzeit nicht bekannt oder nachweisbar. Unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung, der Lage sowie der Vornutzungen liegt auch kein erhöhtes Habitatpotenzial für entsprechende Arten vor.

Trotz fehlender Nachweise kann ein Vorkommen von Fledermausarten in den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden (Holzschuppen und Kleingebäude) sowie an Altbäumen nicht sicher ausgeschlossen werden. Um den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für ggf. gebäudenutzende Fledermausarten sicher ausschließen zu können, ist die Beachtung einer Bauzeitenregelung für die Abrissarbeiten erforderlich (s. Kap. 6.2). Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermausarten kann somit umgangen werden. In Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar kann gleichzeitig eine Zerstörung von Gelegen gebäudenutzender Vogelarten und damit eine unbeabsichtigte Tötung von Einzel- bzw. Jungtieren ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen dürfen (s. Kap. 6.1). Unbeabsichtigte Zerstörungen von Gelegen oder Tötungen Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Ferner wird eine ökologische Baubegleitung im Rahmen der Abrissarbeiten sowie für mögliche Fällungen von Altbäumen erforderlich (s. Kap. 6.3).

Im Rahmen der zukünftigen baulichen Entwicklung sind vorsorglich die Hinweise zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasfassaden (s. Kap. 6.4) sowie zur Vermeidung störender Lichtemissionen (s. Kap. 6.5) zu beachten.

In der Gesamtbewertung werden unter Beachtung von Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Dortmund, 21. September 2022

Alexander Quante

Dipl.-Ing. Alexander Quante

8. LITERATUR

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010).

INGENIEURBÜRO SCHLÜTER (2022): Artenschutzrechtliche Begehung -Gebäudeabriss Elberfelder Str. – Radevormwald.

KIEL, E.-F. (2013): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 Abs. 1 BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANUV (2022): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, @LINFOS; (letzter Zugriff 18.07.22).

LANUV (2022): Geschützte Arten in NRW, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html (letzter Zugriff 18.07.22).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 -615.17.03.09).

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2014): Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung. Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV 2021): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen" -Bestandserfassung und Monitoring - Aktualisierung 2021.

NATURBEOBACHTUNGEN NORDRHEIN-WESTFALEN, nrw.observation.org, (letzter Zugriff 18.07.22).

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

9. FOTODOKUMENTATION



Ehemalige Bahntrasse nördlich des Plangebietes



Grünland und Gehölzrand am Nordrand



Ehem. Tischlerei am Ostrand



Schützenhaus im zentralen Teilbereich



Gebäude an B 229



Wohngebäude im Nordteil an B 229



Extensiv genutztes Grünland im zentralen Teilbereich



Tw. abgestorbener Gehölzbestand nördl. der B 229



Intensivgrünland und Tischlerei im Ostteil



Extensiv genutztes Grünland im zentralen Teilbereich



Abgestorbene Fichten am Nordrand



Lindenreihe im zentralen Plangebiet



Nordteil mit Intensivgrünland



Intensivgrünland im Ostteil (Ansicht von Westen)

Anhang: Dokumentation der artenschutzrechtlichen Begehung vom 16.09.2022

Artenschutzrechtliche Begehung

Gebäudeabriss

Elberfelder Str. - Radevormwald

Münster, September 2022

Auftraggeber: grünplan - büro für landschaftsplanung
Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund

Verfasser: Ingenieurbüro Schlüter
B.Eng. Alexander Schlüter
Dodostr. 5
48145 Münster
Tel.: 0179 1228095
E-Mail: alexander_schlueter@gmx.net

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass.....	3
2	Rechtliche Grundlage	3
3	Untersuchungsmethoden.....	4
4	Ergebnisse	4
5.	Bewertung und Maßnahmen	5

1 Anlass

Die Stadt Radevormwald plant den Abriss verschiedener Kleingebäude auf dem Flurstück 21, Flur 33, Gemarkung Radevormwald.

Bei den Gebäuden handelt es sich um:

- Im Osten: Ehemaliges Schützenhaus mit aktueller Nutzung als Gartenlaube
- Im Nordwesten: Gartenlaube(n) mit Garagen und Lagerräumen
- Im Zentrum des UGs nach Abb. 1: Ehemaliger Kugelfang
- Im Süden: Ehemaliges Zollhaus (steht momentan leer)

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange, entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie, wurde B.Eng. Alexander Schlüter, basierend auf den Forderungen der UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DES OBERBERGISCHEN KREISES, mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese dient der Klärung der Betroffenheit von Zugriffsverboten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und wurde durch eine Gebäudekontrolle fachlich qualifiziert durchgeführt.

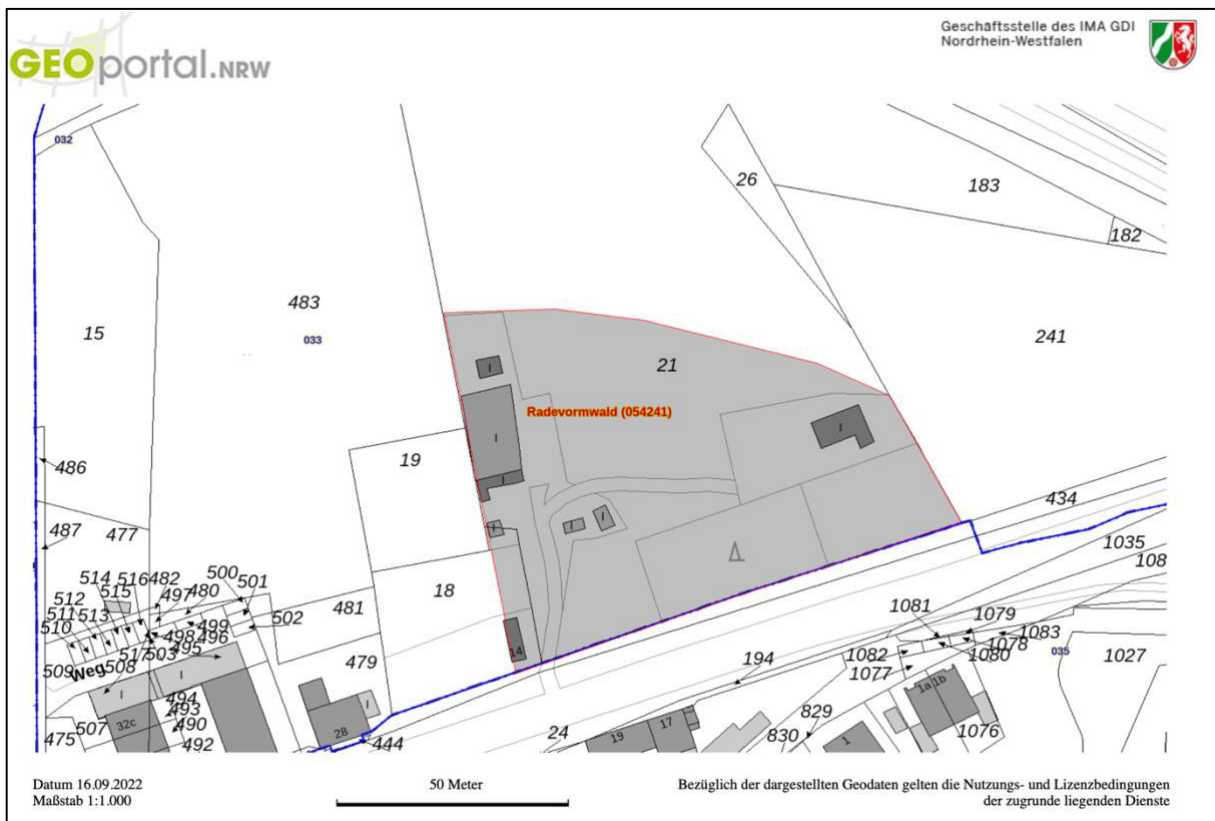


Abbildung 1: Betroffene Gebäude auf Flurstück 21

2 Rechtliche Grundlage

Wenn abzusehen ist, dass eine Beeinträchtigung oder gar eine Tötung europäisch geschützter Arten durch einen geplanten Eingriff nicht auszuschließen ist, muss vorab eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden. Rechtsgrundlage für die Betrachtung von artenschutzrechtlichen Fragestellungen ist das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt am 10. August 2022 (BGBl. I S. 1436) geändert worden ist.

Ziel ist es Verbotstatbestände für europäisch geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten auszuschließen. Die Verbotstatbestände

(Tötungsverbot, Störungsverbot und Schädigungsverbot) sind in § 44 (1) BNatSchG aufgeführt und lauten wie folgt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders oder streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders oder streng geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Kommt die vorhabenbezogene Prüfung der genannten Zugriffsverbote zu dem Ergebnis, dass ein Verbotstatbestand betroffen sein könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zu diesem Fall werden im § 45 BNatSchG ausgeführt.

3 Untersuchungsmethoden

Die Ortsbegehung diente zur Sicherung von Hinweisen, die auf ein aktuelles oder rezentes Vorkommen von geschützten Arten schließen lassen. Darüber hinaus wurde eine generelle Potenzialabschätzung für besonders oder streng geschützte Arten vorgenommen.

Hinweise, die auf eine Quartiernutzung von Fledermäusen schließen lassen, sind unter anderem Kot-, Fraß- und Urinspuren sowie verendete Tiere. Durch Ausleuchten von Nischen und Spalten sowie die Endoskopie von tiefreichenden Strukturen können Quartiere ausgemacht und etwaige Arten bestimmt werden. Gebäudebrütende Vögel sind ebenfalls durch Kotspuren sowie durch Nistmaterial oder Federn festzustellen. Darüber hinaus ist durch Observation des betroffenen Gebäudes ein Ein- und Ausflugsverhalten bei aktivem Brutgeschäft feststellbar.

Die Gebäude wurden am 14.09.2022 untersucht. Dazu wurden die Gebäudefassaden auf Hinweise (u.a. Einflüge, Kotspuren) abgesehen und von außen mittels Fernglas in Augenschein genommen. Ebenfalls konnten Teile der nordwestlich gelegenen Gartenlaube von Innen besichtigt werden. Der Kugelfang, das ehemalige Schützenhaus und das Zollhaus waren nicht zugänglich.

Ebenfalls wurde der Altbaumbestand, aus vornehmlich Linden, im Osten untersucht. Dazu wurden Rindenanomalien und Schäden an Stamm- und Astwerk vom Boden aus auf artenschutzfachliches Potenzial angesprochen und bewertet. Die Untersuchung fand bei voller Belaubung statt.

Am Abend des 14.09.2022 wurde eine Aktivitätskontrolle mittels Ultraschalldetektor durchgeführt, um Ausflüge aus etwaigen Fledermausquartieren zu registrieren.

4 Ergebnisse

Es konnten bei der Begehung an keinem Gebäude Hinweise auf Fledermausvorkommen gefunden werden.

Ein Potenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten ist allerdings z.B. in Form von zahlreichen Spalten und Löchern, insbesondere im Bereich des Dachs, vorhanden. Dieses

Potential wird als durchschnittlich eingestuft. Eine etwaige Nutzung ist im Sommerhalbjahr denkbar. Ein Winterquartierpotential ist nicht gegeben; gleichwohl können Fledermäuse (insbesondere die Zwergfledermäuse) ganzjährig in Gebäuden aufgefunden werden.

Es wurden darüber hinaus weder diesjähriges Nistmaterial noch ältere Nester festgestellt. Spalten und Nischen in der Fassade weisen jedoch ein durchschnittliches Potenzial für Gebäudebrüter wie beispielsweise Haussperlinge auf.

Die Bewertung der Altbaums substanz lieferte Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen wie beispielsweise Astausbrüche mit Spalten, die sowohl für Fledermäuse als auch für Brutvögel Potenzial bieten. Aufgrund der vollständigen Belaubung der vitalen Altbäume ist nur eine geringe Erfassungstiefe gegeben.

5. Bewertung und Maßnahmen

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten Vorkommen europäisch geschützter Tierarten am Gebäude und an den Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Da ein Potenzial für Fledermausarten und Vogelarten vorhanden ist, werden folgende Vermeidungsmaßnahmen formuliert, um ein Eintreten möglicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern:

1. Bauzeitenregelung: Die Abrissarbeiten sind möglichst außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen. Dies ist der Zeitraum der Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden Verluste von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden.

Für ein Vorkommen von überwinterten Fledermäusen konnten keine Hinweise gefunden werden. Die in Rede stehenden Gebäude weisen nach vorliegender Datenlage kein Winterquartierpotential auf. Bei milder Witterung können jedoch auch im Winter Fledermäuse (v.a. Zwergfledermaus) in Gebäuden vorgefunden werden.

Demnach kann bei Arbeiten ab dem 01.10. bis zum 28.02./29.02. eines Jahres das geringste artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial prognostiziert werden. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt.

Eine mögliche Freigabe zur Durchführung der Abrissarbeiten innerhalb der vorgegebenen Ausschlusszeit kann im Rahmen einer erneuten Prüfung durch eine*n Fachgutachter*in und in Abstimmung mit der UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DES OBERBERGISCHEN KREISES erfolgen. Es sind dann ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Bei Arbeitsbeginn außerhalb des oben angegebenen Bauzeitenfensters können erhebliche Verzögerungen entstehen. Sollten die Arbeiten zum 01.03. eines Jahres bereits so weit fortgeschritten sein, dass alle relevanten Strukturen entwertet wurden, kann ohne erneute Prüfung fortgefahren werden.

Für die geplanten Fällarbeiten gilt ebenfalls das oben genannte Bauzeitenfenster.

2. Baubegleitung: Da bei der Untersuchung nicht alle relevanten Bereiche begutachtet werden konnten, ist vor dem Abriss eine erneute Kontrolle vorzusehen. In diesem Zuge sollten Teile der Dachverkleidung und der Holzfassade zumindest stichprobenartig geöffnet werden, um einen Besatz auszuschließen, bzw. die Bereiche zu entwerten.

Ebenfalls ist die Durchführung einer Baumhöhlenkartierung im Vorfeld der Fällungen sowie nachgelagert eine möglicherweise notwendige Baumhöhlenkontrolle vorzusehen.

3. Auffinden von geschützten Tieren: Beim Auffinden von nach EU-Recht oder nationalem Recht geschützten Tierarten sind die Arbeiten zu pausieren und umgehend ein*e Fachgutachter*in sowie die UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE DES OBERBERGISCHEN KREISES zu kontaktieren.

Erklärung

Dieses Gutachten wurde mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen erstellt.

Münster, den 16.09.2022



B.Eng. Alexander Schlüter

Fotodokumentation



Abb.2: Zollhaus



Abb.3: Ausbruch mit Spalten an Starkast



Abb.4: Ehemaliges Schützenhaus (dahinter Altbaumschubstanz)



Abb.5: Laube



Abb.6: Garagen / Laube



Abb.7: Garagen / Laube



Abb.8: Spalten an Dach



Abb.9: Teilweise eingestürzte Innenräume



Abb.10: Schützenhaus von Norden



Abb.11: Linden an Schützenhaus